



# WASSERLEITUNGSORDNUNG

## 1 Geltungsbereich

Das Wasserversorgungsunternehmen der Marktgemeinde Eberndorf, in Folge als Wasserwerk bezeichnet, liefert im Rahmen der nachstehenden Wasserleitungsordnung gesundheitlich einwandfreies Trinkwasser sowie Nutz- und Löschwasser aus ihrem Versorgungsnetz zu den jeweils gültigen Gebühren und Tarifen.

Das Versorgungsgebiet umfasst:

- a) Grundstücke, die der Gemeinderat der Marktgemeinde Eberndorf gemäß § 2 Gemeindegewässerversorgungsgesetz 1997 - K-GWVG, LGBl. 107/1997, idGF, durch Verordnung festlegt. Im Versorgungsbereich besteht Anschlusspflicht gemäß § 6, K-GWVG; von der Anschlusspflicht ausgenommen sind Grundstücke und Bauwerke für die § 8 K-GWVG zutrifft.
- b) Grundstücke für die ein privatrechtlicher Vertrag zur Wasserlieferung besteht.

Diese Wasserleitungsordnung wird in Ergänzung zum Gemeindegewässerversorgungsgesetz 1997 - K-GWVG idGF, erlassen, dessen Bestimmungen neben dieser Wasserleitungsordnung vollinhaltlich anzuwenden sind.

Soweit in dieser Wasserleitungsordnung Funktionsbezeichnungen und personenbezogenen Bezeichnungen nur in männlicher Form oder nur in weiblicher Form verwendet werden, wie z.B. Wasserabnehmer, Konsumenten, etc., umfassen Männer und Frauen in gleicher Weise.

## 2 Feststellung des Belieferungsanspruches (Pflichten des Wasserwerkes)

(1) Jeder Wasserabnehmer hat nach Maßgabe der allgemeinen und örtlichen Versorgungsanlage Anspruch auf die Belieferung mit Trinkwasser entsprechend der Trinkwasserverordnung. Ein Anspruch auf eine individuell gewünschte Wasserbeschaffenheit bzw. Betriebsdruck besteht nicht.

(2) Das Trinkwasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Das Wasserwerk ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen und technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Wasserabnehmers möglichst zu berücksichtigen.

In Fällen höherer Gewalt, in denen eine hygienisch einwandfreie Wasserqualität nicht sichergestellt werden kann, wird das vorhandene Wasser, nach allgemeiner Kundmachung, als Nutzwasser geliefert.

Sollte das Wasserwerk durch behördliche Anordnungen, höhere Gewalt, andere unabwendbare Ereignisse oder zur Abwendung von Gefahren zur Durchführung betriebsnotwendiger Arbeiten ganz oder teilweise an der Gewinnung oder Fortleitung von Wasser gehindert sein, ruht die Versorgungsverpflichtung bis zur Beseitigung dieser Hindernisse.

Das Wasserwerk hat beabsichtigte Sperrungen in ortsüblicher Weise rechtzeitig und unter gebührender Berücksichtigung besonders versorgungsabhängiger Wasserabnehmer anzukündigen. Bei Gefahr in Verzug können Sperrungen auch ohne vorherige Ankündigungen durchgeführt werden.

Das Wasserwerk kann die Wasserlieferung an Wasserabnehmer ablehnen, einschränken oder die weitere Belieferung vom Abschluss besonderer Vereinbarungen abhängig machen, soweit dies aus betrieblichen Gründen, Fällen höherer Gewalt oder infolge einer über die Trinkwasserversorgung hinausgehenden Beanspruchung des Versorgungssystems notwendig ist.

In solchen Fällen, insbesondere bei absehbarem Wassermangel, kann über Anordnung des Bürgermeisters zur Sicherung des Trinkwasserbedarfes die Wasserlieferung für private, gewerbliche oder industrielle Zwecke, private oder öffentliche Bäder, Springbrunnen, Kühlzwecke, Autowaschen, Reinigung von Verkehrsflächen und dgl. eingeschränkt oder versagt werden.

Während einer Brandbekämpfung, die eine Wasserentnahme aus dem Versorgungssystem erforderlich macht, ist der Wasserbezug für andere Zwecke auf das unumgängliche Mindestmaß zu beschränken.

(3) Für Schäden, die dem Wasserabnehmer aus Unregelmäßigkeiten (wie z.B. auftretende Druckschwankungen) oder Unterbrechungen der Wasserlieferung entstehen, haftet das Wasserwerk nicht, ausgenommen es liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Wasserwerkes vor.

### **3 Wasserabnehmer**

Wasserabnehmer im Sinne der gegenständlichen Bedingungen ist jeder, der Wasser aus dem Versorgungssystem der Marktgemeinde Eberndorf entnimmt, wie insbesondere

- a) der Grundstückseigentümer für die über den Wasserzähler für seine Verbrauchsanlagen bezogene Wassermenge;
- b) der vom Grundeigentümer verschiedene Eigentümer einer baulichen Anlage (z.B. Superädifikat);
- c) der Betriebsinhaber;
- d) der sonstige Wasserverbraucher;

### **4 Wasserbezug**

Der Anschluss an die Wasserversorgungsanlage erfolgt ausschließlich über schriftlichen Antrag beim Wasserwerk. Dem Antrag sind folgende Angaben und Unterlagen anzuschließen:

- a) Name und Anschrift des Wasserabnehmers und des Grundstückseigentümer;
- b) Ort des Wasserleitungsanschlusses mit Lageplan und Bauplan;
- c) Angabe über den Zweck des Anschlusses, Beschreibung der Verbrauchsanlage und Angaben über den Wasserbedarf;
- d) Ist der Wasserabnehmer nicht zugleich Grundstückseigentümer, ist die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers, mit der er die auf das Grundstückseigentum bezugnehmenden Verpflichtungen dieser Wasserleitungsordnung anerkennt, vorzulegen.

Mehrere Miteigentümer an Liegenschaften oder ein im Ausland lebender Eigentümer haben bei der Anmeldung einen im Inland wohnenden Zustellungsbevollmächtigten bekanntzugeben.

Für zeitlich befristeten Wasserbezug aus Hydranten ist eine gesonderte Vereinbarung abzuschließen.

Das Wasser darf nur für eigene Zwecke des Wasserabnehmers im Umfang seiner Bezugsanmeldung verwendet werden. Die eigenmächtige Weiterleitung von Wasser auf andere Grundstücke ist verboten.

### **5 Anschlussleitungen**

(1) Die Anschlussleitung ist die Verbindung zwischen der Versorgungsleitung und der Verbrauchsanlage des Wasserabnehmers. Sie endet mit dem Absperrventil unmittelbar nach dem Wasserzähler welches gleichzeitig die Übergabestelle des Wassers an den Wasserabnehmer ist.

(2) Die Dimension der Anschlussleitung wird vom Wasserwerk festgelegt.

(3) Für ein Grundstück ist in der Regel nur eine Anschlussleitung zu verlegen. Über Antrag des Wasserabnehmers können jedoch in begründeten Fällen, insbesondere aus Sicherheitsgründen, weitere Anschlüsse vom Wasserwerk genehmigt werden.

(4) Die Errichtung, Änderung, Umleitung (bei Um- und Zubauten) oder Auflassung der Anschlussleitung erfolgt durch das Wasserwerk auf Kosten des Wasserabnehmers. Das Wasserwerk kann sich hierfür Befugter bedienen (Baufirmen, Installateure). Das Wasserwerk kann Erdarbeiten für die Verlegung, Änderung oder Auflassung der Anschlussleitung dem Grundeigentümer übertragen, welcher dabei auch für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften haftet und insbesondere auch für die Einhaltung der einschlägigen Arbeitnehmerschutzvorschriften zu sorgen hat. Durch die dem Grundstückseigentümer übertragenen Erdarbeiten dürfen die Arbeiten des Wasserwerkes weder behindert noch verzögert werden; für dadurch entstehende Mehrkosten haftet der Abnehmer.

- (5) Die Anschlussleitung erhält an der Anschlussstelle eine Absperrvorrichtung. Das Wasserwerk bestimmt den Ort des Anschlusses, die Leitungstrasse, die Mauerdurchführung, das zu verwendende Material, die Verlegetiefe, die Kennzeichnung der Leitungstrasse und die Art der Abdeckung, ev. Reparatur und Isolierung.
- (6) Bei Grundstücksteilungen ist jeder Grundstückseigentümer verpflichtet, bei Bedarf auf seine Kosten für jedes neu entstandene Grundstück einen Anschluss herstellen zu lassen.
- (7) Die Aufstellung von grundstückseigenen Hydranten erfordert eine gesonderte Regelung mit dem Wasserwerk.
- (8) Die Absperrvorrichtung an der Anschlussleitung vor dem Wasserzähler darf nur von Mitarbeitern des Wasserwerkes oder dessen Beauftragten bedient werden.
- (9) Die Instandhaltung oder Erneuerung der Anschlussleitung im nicht öffentlichen Gut erfolgt durch den Wasserabnehmer. Die Kosten für die Instandhaltung oder Erneuerung der Anschlussleitung im öffentlichen Gut bzw. bis zum Hausanschlussschieber werden vom Wasserwerk getragen.
- (10) Im Falle der Dringlichkeit (z.B. Rohrbruch) und bei Gefahr in Verzug im Bereich privater Grundstücke ist das Wasserwerk berechtigt dringende Arbeiten ohne Zustimmung des Grundstückseigentümers durchzuführen und es genügt eine nachträgliche Mitteilung.
- (11) Die Anbringung von Hinweisschildern für Armaturen, Hydranten und dergleichen durch das Wasserwerk auf Anlagen, Zäunen und Objekten des Wasserabnehmers ist unentgeltlich zu gestatten.
- (12) Soweit die Anschlussleitung auf dem Grundstück des Wasserabnehmers liegt, hat er die Obsorge für diesen Teil zu übernehmen. Er ist verpflichtet:
- a) die Anschlussleitung vor jeder Beschädigung, insbesondere vor Frost bzw. Erwärmung, zu schützen;
  - b) die Anschlussleitung sowie Hausanschlussschieber leicht zugänglich zu halten;
  - c) keinerlei schädigende Einwirkungen auf die Anschlussleitung vorzunehmen oder zuzulassen;
  - d) jeden erkennbaren Schaden und jeden Wasseraustritt sofort dem Wasserwerk zu melden.

Der Wasserabnehmer muss für jeden Schaden aufkommen, der dem Wasserwerk aufgrund einer Vernachlässigung dieser Pflichten entsteht.

(13) Niveauänderungen, Überbauungen, Errichtungen befestigter Flächen (z.B. Gehwege, Zufahrten) und Pflanzungen von Bäumen und Sträuchern im Bereich von 1 m beiderseits der Anschlussleitung bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Wasserwerkes. Sämtliche Aufwendungen, die dem Wasserwerk in diesem Zusammenhang entstehen, sind vom Wasserabnehmer zu tragen.

Wird eine Zustimmung nicht eingeholt, haftet das Wasserwerk weder für Schäden infolge eines Gebrechens der Anschlussleitung noch für Schäden, die infolge von Instandhaltungsarbeiten oder Instandsetzungsarbeiten entstehen. Etwaiger Mehraufwand, der auf die vorgenannten nicht genehmigten Änderungen zurückzuführen ist, ist vom Wasserabnehmer zu tragen.

(14) Wenn die auf Grundstücken des Wasserabnehmers verlegten Leitungen und Einrichtungen durch nachträgliche bauliche Veränderungen durch den Wasserabnehmer gefährdet oder nicht ohne besondere Maßnahmen zugänglich werden, kann das Wasserwerk auch die Umlegung dieser Leitung und Errichtung auf Kosten des Wasserabnehmers nach vorheriger Verständigung vornehmen oder vornehmen lassen.

(15) Die Verlegung anderer Leitungsbauten in der Trasse der Anschlussleitung darf nur nach Zustimmung des Wasserwerkes erfolgen.

## **6 Grundinanspruchnahme**

(1) Wenn die Wasserleitung auf fremden Grundstücken hergestellt werden soll, kann das Wasserwerk verlangen, dass der Wasserabnehmer eine schriftliche Zustimmung aller betroffenen Grundstückseigentümer in Form eines grundbuchfähigen Dienstbarkeitsvertrages zugunsten des Wasserwerkes beibringt, in der sich dieser mit der Herstellung und dem Betrieb (inklusive Zutritt) der Anlage einverstanden erklärt und diese Wasserleitungsordnung anerkennt.

(2) Der Wasserabnehmer gestattet ohne besonderes Entgelt die Verlegung von Rohrleitungen und den Einbau bzw. die Aufstellung von Anlagen zum Zweck der Zu- und Fortleitung von Wasser über bzw. auf den durch die Wasserversorgung betroffenen Grundstücken. Der Wasserabnehmer räumt auf Wunsch des Wasserwerkes unentgeltlich die zur Sicherstellung der Anlagen und Rohrleitungen erforderlichen Dienstbarkeiten ein.

(3) Der Wasserabnehmer ist verpflichtet, dem Wasserwerk oder einem von diesem beauftragten Dritten den Zutritt oder die Zufahrt zu seinen Anlagen auf seinem Grundstück sowie Arbeiten auf diesem nach vorheriger Ankündigung zu gestatten, soweit dies für die ordnungsgemäße Ausübung ihrer Pflicht oder zur Abwendung von Gefahren erforderlich ist. Bei Gefahr in Verzug ist das Wasserwerk von seiner Pflicht zur vorherigen Ankündigung befreit.

(4) Das Wasserwerk unterrichtet den Wasserabnehmer rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes. Die Inanspruchnahme hat unter tunlichster Schonung der benutzten Grundstücke und Baulichkeiten und so rasch als möglich zu erfolgen. Dabei sind berechnete Interessen des Wasserabnehmers zu berücksichtigen. Der Wasserabnehmer verständigt das Wasserwerk von Maßnahmen auf seinem Grundstück, welche die Anlagen des Wasserwerkes gefährden könnten.

## 7 Wasserzählung

(1) Das Wasser wird generell über Wasserzähler abgegeben. Die Schaffung der technischen Voraussetzungen zum Einbau des Wasserzählers ist vom Wasserabnehmer selbst zu organisieren. Für den Einbau des Wasserzählers ist eine Wasserzählereinbaugarnitur mit zwei Durchlaufventilen und einem Rückflussverhinderer vorzusehen. Vor dem Wasserzähler dürfen grundsätzlich keine Armaturen, wie Druckminderventile, Rückflussverhinderer, Filter, Druckverstärkeranlagen, Entleerungsventile, Frostleitungen usw. eingebaut sein. Der Wasserzähler muss ausschließlich von der Marktgemeinde Eberndorf bezogen werden. Die Beistellung und Instandhaltung des Wasserzählers erfolgt zu den jeweils gültigen Tarifen (Zählermiete).

(2) Größe, Art und Anzahl der Wasserzähler werden vom Wasserwerk lt. Anschlussantrag bemessen.

(3) Der Wasserabnehmer hat für die Unterbringung der Wasserzähleranlage im Einvernehmen mit dem Wasserwerk einen geeigneten frostsicheren und zugänglichen Platz in einem Raum kostenlos zur Verfügung zu stellen. Ist kein geeigneter Raum vorhanden (nicht geeignet ist z.B. Öllageraum, Traforaum, Wohnraum), ist durch den Wasserabnehmer auf seine Kosten ein Wasserzählerschacht nach den Angaben des Wasserwerkes herzustellen. Die Situierung und Ausführung des Schachtes hat laut Anordnung des Wasserreferates zu erfolgen (Mindestaßmaß 1,00m Durchmesser), im Schacht sind Steigeisen anzubringen. Dort wo Grundwasser auftreten könnte, ist der Wasserzählerschacht wasserdicht auszuführen.

Der Wasserzähler ist vom Wasserabnehmer gegen Beschädigungen, Verschmutzung, Frost, und andere schädliche Einwirkungen zu schützen. Der Wasserzähler muss ohne Schwierigkeiten abgelesen und ausgewechselt werden können. Ist der Zutritt oder die Ablesung aus Gründen, die der Wasserabnehmer zu vertreten hat, nicht möglich (z.B. fehlende oder mangelhafte Einstiegshilfen, Verbauungen), kann das Wasserwerk einen Verbrauch auf Grundlage der letzten Verbrauchsperioden annehmen oder eine Schätzung durchführen. Vom Wasserabnehmer zu vertretende Umstände, die die Ablesung und/oder den Tausch des Wasserzählers erschweren oder unmöglich machen, sind vom Wasserabnehmer zu beseitigen. Aus diesem Grund anfallende Mehraufwendungen kann das Wasserwerk vom Wasserabnehmer einfordern.

Der Wasserabnehmer haftet für alle durch äußere Einwirkungen an der Wasserzähleranlage (Zähler, Absperrvorrichtung, Sicherung gegen Rückfluss) entstandene Schäden nach Maßgabe der zivilrechtlichen Bestimmungen.

(4) Die Entfernung der Frostschutzeinrichtung vor jeder Ablesung oder vor Auswechslung des Zählers obliegt dem Wasserabnehmer, desgleichen das Öffnen zugefrorener Schachtdeckel. Befindet sich der Wasserzählerschacht in Hauseinfahrten oder in anderen privaten Verkehrsflächen, so hat der Wasserabnehmer über Aufforderung des Wasserwerkes dafür zu sorgen, dass während der Ablesung oder während der Montagearbeiten diese Verkehrsfläche nicht benützt oder sonst beeinträchtigt wird.

(5) Sofern eine Ablesung der Messeinrichtung an Ort und Stelle notwendig ist, erfolgt diese durch das Wasserwerk oder über Aufforderung des Wasserwerkes vom Wasserabnehmer selbst. Bei keiner Ermittlung des Zählerstandes durch den Abnehmer ist eine Einschätzung gestattet. Wenn in der Folge eine Ablesung von Beauftragten des Wasserwerkes erforderlich ist, behält sich das Wasserwerk das Recht vor, die Ablesekosten an den Wasserabnehmer weiterzugeben.

(6) Wird vom Wasserabnehmer die Messgenauigkeit angezweifelt, so wird der Wasserzähler über Antrag einer Nacheichung zugeführt. Ergibt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der im Maß- und Eichgesetz festgelegten zulässigen Fehlergrenze liegt, so trägt die dadurch entstandenen Kosten der Wasserabnehmer. Ist der

Wasserzähler fehlerhaft, so wird die Wassergebühr entsprechend dem Durchschnittswert der letzten drei Jahre vorgeschrieben. Ist kein vergleichbarer Verbrauch feststellbar, erfolgt die Vorschreibung nach den Angaben des neuen Wasserzählers. Korrekturen werden nur über eine Ableseperiode durchgeführt. Die Kosten der Überprüfung gehen in diesem Fall zu Lasten des Wasserwerkes.

(7) Wird Wasser unbefugt ohne Zählung entnommen, so ist das Wasserwerk berechtigt, eine Verbrauchsmenge zu schätzen und mit der gültigen Wasserbezugsgebühr abzurechnen. Das Wasserwerk behält sich in solchen Fällen die Einleitung rechtlicher Schritte vor.

(8) Nach erfolgtem ordnungsgemäßen Einbau des Wasserzählers (durch die Marktgemeinde Eberndorf) wird dieser vom Wasserwerk verplombt. Die Marktgemeinde ist Wartungsmäßig nur für den Wasserzähler selbst zuständig. Die Wartung der Einbaugarnitur und der Absperrventile vor und nach dem Wasserzähler obliegt dem Hauseigentümer. Eventuell auftretende Frost- bzw. Heißwasserschäden etc. werden dem Hauseigentümer angerechnet. Der Einbau des Wasserzählers hat sofort nach Bezug und Fertigstellung bzw. jedoch spätestens nach 1 Jahr nach Baubeginn zu erfolgen.

Die Entfernung oder Beschädigung von Plomben ist verboten und kann strafrechtlich verfolgt werden. Jede Beschädigung von Plomben ist dem Wasserwerk unverzüglich mitzuteilen. Die Kosten für die Erneuerung der Plomben trägt der Wasserabnehmer.

(9) Dem Wasserabnehmer wird, im eigenen Interesse, empfohlen, die Zähleranlage und die Zähleranzeige regelmäßig zu kontrollieren, um gegebenenfalls Undichtheiten in der Verbrauchsanlage, Stillstand des Zählers oder sonstige Beschädigungen zeitgerecht feststellen zu können.

(10) Die Verwendung weiterer Wasserzähler (z.B. Subzähler in einem Mehrparteienwohnhaus) in den Verbrauchsanlagen ist zulässig, doch bleiben Beschaffung, Einbau, Instandhaltung und Ablesung ausschließlich dem Wasserabnehmer überlassen. Das Ergebnis einer solchen Zählung bildet keinerlei Grundlage für eine Verrechnung mit dem Wasserwerk.

(11) Der Wasserabnehmer darf Änderungen an der Wasserzähleranlage weder selbst vornehmen, noch dulden, dass solche Änderungen durch andere Personen als durch Beauftragte des Wasserwerkes vorgenommen werden. Bei Zuwiderhandeln ist auf Kosten des Wasserabnehmers der ursprüngliche Zustand durch das Wasserwerk wieder herzustellen.

(12) Die vom Wasserzähler angezeigte Wassermenge gilt als verbraucht, auch wenn sie ungenützt (zufolge Undichtheiten, Rohrgebrennen, offene Entnahmestellen etc.) bezogen wurde und wird im gemessenen Umfang zur Verrechnung gebracht.

(13) Der Einbau von Subzählern (Gartenleitung, Stall, etc.) hinter dem Hauptzähler ist über Antrag zulässig. Es gelten die gleichen Bedingungen wie für den Hauptzähler.

## **8 Verbrauchsanlage des Wasserabnehmers**

(1) Die Verbrauchsanlage des Wasserabnehmers umfasst alle Rohrleitungen, Armaturen und Geräte nach der Absperrvorrichtung unmittelbar hinter dem Wasserzähler oder der Übergabestelle und alle sonstigen Einrichtungen, die der Wasserversorgung des Grundstückes oder Objektes dienen. Die Verbrauchsanlage darf nur durch einen zur Installation von Wasserleitungen befugten Gewerbetreibenden unter Einhaltung der jeweils geltenden einschlägigen Rechtsvorschriften, technischen Normen und Regelwerke hergestellt, geändert oder instand gesetzt werden.

Die Verbrauchsanlage hat so beschaffen zu sein, dass eine Störung des Versorgungssystems des Wasserwerkes, der Verbrauchsanlagen des Wasserabnehmers oder anderer Abnehmer ausgeschlossen werden kann.

Der Wasserabnehmer muss, zur Vermeidung eventueller Schäden aus geodätisch bedingtem Überdruck, Druckschwankungen udgl. auf seine Kosten eine für Trinkwasser geeignete Armatur (z.B. Druckminderventil) nach der Übergabestelle, vorsehen. Wird kein Druckminderventil seitens des Hauseigentümers eingebaut, so haftet der Wasserbezieher für sämtliche daraus ergehenden Schäden selbst. (z.B. Überdruck)

(2) Für die fachgemäße Herstellung und Erhaltung der Verbrauchsanlage ab Absperrventil nach dem Wasserzähler oder Übergabestelle ist der Wasserabnehmer verantwortlich, auch wenn er sie Dritten zur Benutzung überlässt. Schäden an den Anlagen sind unverzüglich zu beheben. Die Verbrauchsanlage darf nur vom befugten Installateur

unter Beachtung der einschlägigen technischen Normen hergestellt, geändert oder instand gesetzt werden. Das vom Installateur auszufertigende Übergabeprotokoll über die durchgeführten Arbeiten ist vom Wasserabnehmer über Aufforderung dem Wasserwerk vorzulegen.

(3) Für Rohre, Armaturen und Geräte, die mit Trinkwasser in Berührung kommen und dem Transport von Trinkwasser dienen, muss die lebensmittelrechtliche Zulassung („Lebensmittelechtheit“) nachgewiesen sein. Weiters müssen Geräte, die Trinkwasser benutzen (z.B. Geschirrspüler, Waschmaschine) über eine Sicherheitseinrichtung entsprechend der ÖNORM EN 1717 verfügen. Die Erfüllung dieser Anforderungen ist durch eine einschlägige anerkannte Qualitätsmarke (z.B. ÖVGW – Qualitätsmarke) nachzuweisen.

(4) Das Wasserwerk ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Ausführung der Verbrauchsanlage des Wasserabnehmers zu überwachen, Änderungen in der Ausführung nach technischen oder hygienischen Begründungen zu verlangen und die Anlage zu überprüfen.

(5) Bei Änderungen oder Erweiterungen der Verbrauchsanlagen des Wasserabnehmers, die eine wesentliche Änderung des Wasserbedarfes bedingen, Auswirkungen auf die Wasserbeschaffenheit in der Verbrauchsanlage haben oder Rückwirkungen auf das Versorgungssystem befürchten lassen, hat der Wasserabnehmer vor Beginn der Arbeiten dem Wasserwerk die Beschreibungen und die Planunterlagen vorzulegen.

(6) Das Wasserwerk übernimmt durch den Anschluss der Verbrauchsanlage des Wasserabnehmers an das Versorgungssystem sowie durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Verbrauchsanlage keine Haftung für die Mängelfreiheit der Verbrauchsanlage.

(7) Großanlagen, in denen das Trinkwasser chemisch, physikalisch oder bakteriologisch verändert werden kann und die an die Verbrauchsanlage angeschlossen werden, sind unbeschadet anderer behördlicher Genehmigungen dem Wasserwerk schriftlich anzuzeigen.

(8) Drucksteigerungsanlagen dürfen nur mit Zustimmung des Wasserwerkes an die Verbrauchsanlage angeschlossen werden. Sie müssen die dem Stand der Technik entsprechenden Sicherheitseinrichtungen (z.B. Rohrtrenner, freier Auslauf, Wassermangelsicherung) besitzen.

(9) Der Wasserabnehmer hat jederzeit die Überprüfung der bestehenden oder in Bau befindlichen Verbrauchsanlage durch das Wasserwerk zuzulassen. Dabei festgestellte Mängel sind vom Wasserabnehmer innerhalb einer vom Wasserwerk festgesetzten angemessenen Frist beheben zu lassen. Die Kosten für die Mängelbehebung hat der Wasserabnehmer zu tragen.

(10) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden, oder liegt eine Gefahr für Leben oder Gesundheit vor, so ist das Wasserwerk verpflichtet, den Anschluss stillzulegen bzw. die Versorgung einzustellen.

(11) Die Verwendung der Verbrauchsanlagen als Schutzender für elektronische Anlagen und Geräte durch den Wasserabnehmer ist unzulässig.

(12) Der Anschluss und Einbau von Einrichtungen, Armaturen und Geräten jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Wasserabnehmers. Er haftet für den Schaden, der ihm selbst, dem Wasserwerk oder Dritten entsteht, nach Maßgabe der zivilrechtlichen Bestimmungen.

(13) Für das Befüllen von Schwimmbecken ist die Zustimmung des Wasserwerkes einzuholen, das den Wasserbezug auf bestimmte Tage oder bestimmte Tagzeiten einschränken oder mengenmäßig begrenzen kann. Bei Wasserknappheit kann ein damit verbundener Wasserbezug ganz untersagt werden. Die Entnahme und Verrechnung des Wassers für private Zwecke aus Hydranten hat ausschließlich über Wasserzähler zu erfolgen und bedarf einer gesonderten Vereinbarung.

(14) Bei Warmwasserbereitungsanlagen aller Art – ausgenommen drucklose Systeme – sind unmittelbar vor deren Anschluss an die Kaltwasserzuleitung eine Absperrereinrichtung, eine Entleerungseinrichtung, ein Rückflussverhinderer oder Rohrtrenner und Sicherheitsventile einzubauen und laufend zu warten. Die Ablaufleitung des Sicherheitsventils muss so bemessen sein, dass bei Öffnung des Sicherheitsventils die ausströmende Wassermenge sicher abgeleitet wird. Die Eignung von verwendeten Rückflussverhinderer, Rohrtrenner und Sicherheitsventile sind durch Qualitätsmarken (z.B. ÖVGW oder gleichwertiges) nachzuweisen.

## 9 Verbindung von verschiedenen Wasserversorgungssystemen

(1) Die an das Versorgungsnetz angeschlossene Verbrauchsanlage des Wasserabnehmers darf in keiner körperlichen und hydraulisch wirksamen Verbindung mit anderen Wasserversorgungsanlagen oder Leitungssystemen (z.B. Eigenversorgungsanlagen, Regen- oder Grauwasseranlagen, Heizungsanlagen) stehen, auch nicht bei Einbau von Absperrvorrichtungen, Rückflussverhinderer oder Überbrückungen mittels Panzerschlauch.

## 10 Hydranten und Feuerlöschrichtungen

(1) Die an das Versorgungsnetz angeschlossenen Hydranten dienen in erster Linie Feuerlöschzwecken. Eine Entnahme ohne Genehmigung ist verboten und wird strafrechtlich verfolgt.

(2) Bei sonstigen Entnahmen aus Hydranten für öffentliche Zwecke (z.B. Straßenreinigung, Kanalspülen) wird vom Wasserwerk einvernehmlich mit der jeweiligen Gebietskörperschaft bzw. dem Wasserabnehmer festgelegt, welche Hydranten benützt werden dürfen und wie die entnommene Wassermenge ermittelt und verrechnet wird. Für die Bedienung der Hydranten dürfen nur geschulte Personen eingesetzt werden.

(3) Die Wasserabgabe für private Zwecke, z.B. Bauführungen, Veranstaltungen usw., erfolgt ausschließlich über Wasserzähler zu nachstehenden Bedingungen:

- a) Festlegung der Entnahmestelle und der Dauer der Entnahme durch das Wasserwerk;
- b) Der Einbau der Entnahmeeinrichtung, die Inbetriebsetzung und die Außerbetriebnahme erfolgt ausschließlich durch Organe des Wasserwerkes. Der Wasserabnehmer darf nur das Absperrventil der Entnahmeeinrichtung, nicht aber den Hydranten selbst betätigen;
- c) Die Entnahmeeinrichtung und der Hydrant sind vom Wasserabnehmer gegen Frost zu schützen;
- d) Für alle durch die Benützung verursachten Schäden an der Entnahmeeinrichtung, an Hydranten oder an Dritten haftet der Wasserabnehmer. Schäden sind sofort dem Wasserwerk zu melden;
- e) Das Wasserwerk ist berechtigt, vor Beginn der Wasserabgabe eine Kautions für alle daraus entstehenden Forderungen zu verlangen;

(4) Brandbekämpfungseinrichtungen sind nach den gültigen Ö-Normen (z.B. EN 805, B 2531 usw.) bzw. Vorschriften der zuständigen Behörden im Einvernehmen mit dem Wasserwerk und der Feuerwehr herzustellen. Wird Löschwasser aus der Verbrauchsanlage entnommen, so hat dies aus hygienischen Gründen über einen Zwischenbehälter zu erfolgen oder es sind am Ende der Löschwasserleitung Verbrauchseinrichtungen anzuschließen, die eine ständige, ausreichende Durchströmung der Löschwasserleitung gewährleisten. Diese Lösung ist jedoch nur dann zulässig, wenn der zu erwartende Wasserverbrauch durch die vorgenannten Verbrauchseinrichtungen im Messbereich des auf den Feuerlöschbedarf zu dimensionierenden Wasserzählers liegt.

## 11 Beendigung des Wasserbezuges

(1) Die Beendigung des Wasserbezuges durch den Wasserabnehmer ist dem Wasserwerk schriftlich anzuzeigen. Nach Beendigung des Wasserbezugsverhältnisses wird die Anschlussleitung durch das Wasserwerk auf Kosten des Wasserabnehmers außer Betrieb genommen.

(2) Ein Wechsel in der Person des Wasserabnehmers ist dem Wasserwerk unverzüglich anzuzeigen. Der Rechtsnachfolger des Wasserabnehmers tritt in sämtliche Rechte und Pflichten seines Vorgängers gegenüber dem Wasserwerk ein.

(3) Bei Unterlassung der Anzeige gemäß Absatz (1) bleibt der bisherige Wasserabnehmer gegenüber dem Wasserwerk verpflichtet.

## 12 Rechte des Wasserwerkes

Das Wasserwerk ist berechtigt Schäden an den eigenen Anlagen bzw. an Dritten, die durch die Verletzung dieser Wasserleitungsordnung entstanden sind, dem Verursacher in Rechnung zu stellen.

### 13 Gebühren und Tarife

Die vom Gemeinderat der Marktgemeinde Eberndorf beschlossenen Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung hinsichtlich der Vorschreibung von Wasseranschlussbeiträgen und Wasserbezugsgebühren und sonstigen Gebühren stellen einen integrierenden Bestandteil dieser Wasserleitungsordnung dar.

(2) Die Höhe der vom Kunden zu bezahlenden Entgelte errechnet sich aus dem Wasserverbrauch laut Wasserzähler und den Entgelten gemäß Verordnung der Marktgemeinde Eberndorf. Die vom Wasserzähler angezeigte Wassermenge wird, gleichgültig ob sie verbraucht worden ist oder aus Undichtheiten bzw. Rohrgebrechen nach dem Wasserzähler oder offenstehenden Entnahmestellen ungenutzt ausgeflossen ist, als vom Wasserwerk geliefert und vom Kunden übernommen, verrechnet.

Diese Entgelte bestehen aus:

- Wasserverbrauch
- Wasserbereitstellung
- Messleistung
- Benützungsabgabe

### 14 Sonstige Bestimmungen

(1) Die allfällige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen lässt die Geltung der übrigen Wasserleitungsordnung unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine wirksame Bestimmung, die der Unwirksamen nach dem Sinn und Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.

(2) Der Wasserabnehmer hat Änderungen seiner Anschrift dem Wasserwerk bekannt zu geben. Schriftstücke gelten als dem Wasserabnehmer zugegangen, wenn sie an seine letzte bekannt gegebene Anschrift gesandt wurden.

(3) Das Wasserwerk ist ermächtigt, seine Pflichten oder den gesamten Vertrag mit schuldbefreiender Wirkung einem Dritten zu überbinden und haftet in diesen Fällen nur für Auswahlverschulden. Davon abweichend gilt, dass das Wasserwerk auf eigenes Risiko ermächtigt ist, andere Unternehmungen mit der Erbringung von Leistungen oder Lieferung von Waren aus diesem Vertragsverhältnis zu beauftragen.

(4) Der Wasserabnehmer ist nicht berechtigt, Forderungen gegen das Wasserwerk aufzurechnen, die in keinem rechtlichen Zusammenhang mit den Forderungen des Wasserwerkes gegenüber dem Wasserabnehmer stehen.

(5) Bei Vertragsverletzung wird der für das Wasserwerk sachlich zuständige Gerichtsstand vereinbart. Davon ausgenommen sind nicht gewerbliche Wasserabnehmer. Es gilt ausschließlich materielles Österreichisches Recht.

### 15 Erreichbarkeit

Das Wasserwerk ist für Auskünfte und Terminvereinbarungen während der Amtszeiten unter der Telefonnummer 04236/2242-55 und bei Störungen beim diensthabenden Wasserwart unter der Telefonnummer 0664/1121996 erreichbar.

### 16 Wirksamkeitsbeginn

(1) Diese Wasserleitungsordnung tritt mit 01.01.2013 in Kraft.

Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Eberndorf vom 30.10.2012

Der Bürgermeister:  
OSR Dir. Gottfried Wedenig



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:  
[www.signaturpruefung.at](http://www.signaturpruefung.at) bzw. [www.eberndorf.at](http://www.eberndorf.at)

Beilage:

Schematisch Darstellung der Anschlussleitung